

Einmalige straflose Selbstanzeige

In den letzten Monaten und Wochen sind die Zeitungen gefüllt mit Meldungen über Steuerhinterziehung, Datenklau, Doppelbesteuerungsabkommen usw. Nicht nur in Deutschland werden Steuern hinterzogen, auch in der Schweiz kommt Steuerhinterziehung vor. Wird der Steuerpflichtige durch die Steuerbehörden überführt, kann es sehr schnell teuer werden.

Prinzipiell muss sämtliches Einkommen und Vermögen deklariert und versteuert werden. Zum Vermögen gehören aber nicht nur die Vermögenswerte in der Schweiz, sondern zum Beispiel auch die Liegenschaft und Depotwerte im Ausland. Auch bereits im Ausland versteuertes Einkommen (zum Beispiel Erwerbseinkommen mit Quellensteuerabzug) ist in der Schweiz für die korrekte Satzbestimmung zu deklarieren.

Wer die Steuererklärung falsch oder unvollständig ausfüllt, begeht eine Steuerhinterziehung. Wer zudem Bilanzen fälscht oder den Lohnausweis abändert, begeht Steuerbetrug. Dies ist ein Officialdelikt, das heisst, die Strafbehörden ermitteln in einem solchen Fall von Amtes wegen. Bei Vollendung des Steuerbetrugs können dabei auch Gefängnisstrafen verhängt werden. Bei Steuerhinterziehung hingegen bleibt das Steueramt zuständig. Geschuldet sind Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre. Ausserdem wird eine Busse fällig. Üblicherweise entspricht die Busse der hinterzogenen Steuer. Diese kann aber je nach Verschulden auf das Dreifache erhöht werden.

Seit Anfang 2010 entfällt eine Busse, wenn man von sich aus bisher nicht versteuerte Vermögenswerte und Einkünfte meldet (sogenannte Selbstanzeige). Schätzungen zufolge werden jährlich fünf bis zehn Milliarden Franken Steuern hinterzogen. Das sind rund fünf bis zehn Prozent aller Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Strafflos bleibt man bei Selbstanzeige sowohl bei Steuerhinterziehung wie auch bei Steuerbetrug. Im Wiederholungsfalle droht aber sowohl Busse wie ein Strafverfahren. Bei der selbstangezeigten Hinterziehung beträgt die Busse wie bis anhin meist einen Fünftel der hinterzogenen Steuern. Hinzu kommen Nachsteuern für die letzten zehn Jahre und Verzugszinsen, die erheblich sein können.

Nachkommen, die nach dem 1.1.2010 unversteuertes Vermögen erben und Selbstanzeige erstatten, müssen keine Busse bezahlen und es fallen auch weniger Nachsteuern an. Zur Bemessung der Nachsteuer werden nur die letzten drei Jahre vor dem Tod des Erblassers zur Berechnung herangezogen. Eine Selbstanzeige kann man jederzeit einreichen. Es genügt aber nicht, wenn man in der aktuellen Steuerdeklaration das nicht versteuerte Vermögen angibt. Man muss das Steueramt explizit auf die hinterzogenen Vermögenswerte hinweisen. Bei geerbtem, nicht versteuertem Vermögen, muss die Anzeige nach erfolgter Erstellung des Inventars erfolgen.



ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN UND VERWANDTENUNTERSTÜTZUNGSPFLICHT

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch in Ergänzung zur Fürsorge oder Sozialhilfe. Anspruch darauf haben Personen, die eine Rente der AHV oder IV erhalten, die in der Schweiz Wohnsitz haben, Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind oder als Ausländerinnen oder Ausländer mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben.

Die Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den Einnahmen und den anerkannten Ausgaben (allgemeiner Lebensbedarf, Miete, Heimplatz, Steuern, Krankenversicherung, Gebäudeunterhalt und Hypothekenzinsen, Berufsauslagen, AHV-Beiträge). Neben dem Einkommen aus Renten, Vermögensertrag oder Versicherungsleistungen wird auch ein Teil des Vermögens eingerechnet (Verzehr), das bei Alleinstehenden Fr. 25'000, bei Ehepaaren Fr. 40'000 übersteigt. Dieser Anteil beträgt bei der AHV $\frac{1}{10}$ des den Freibetrag übersteigenden Teils (Berechnungsbeispiel siehe am Schluss des Artikels).

Der Vermögensverzehr kann im Falle des Aufenthalts in einem Alters- oder Pflegeheim das vorhandene Vermögen rasch aufbrauchen. Deshalb kann bei älteren Personen durchaus der Gedanke aufkommen, einen Teil ihres Vermögens durch eine Schenkung an die Nachkommen zu «retten». Die Meinung, man könne zum Schutz des Vermögens, zum Beispiel das Haus, auf die Kinder überschreiben und dann beim Heimeintritt Ergänzungsleistungen beantragen, wenn das Ersparte knapp wird, ist verbreitet. Doch die Rechnung geht in der Regel nicht auf: Erhält nämlich der Staat Kenntnis von der Schenkung, wird er auch Jahre später bezogene Leistungen zurückfordern. Die Sozialbehörde findet bereits beim Ausfüllen des Gesuchs für Ergänzungsleistungen heraus, dass da ein Haus in der Vermögensmasse ist, beziehungsweise war. Im Formular muss nämlich deklariert werden, ob der Gesuchsteller «jemals Vermögenswerte wie Grundeigentum besessen» habe. Die Behörde wird also dem Schenker den Liegenschaftswert anrechnen, wie wenn

er sie immer noch besäße. Ein verschenktes Haus wird als «Verzichtsvermögen» betrachtet. Dies ist eine recht ungemütliche Lage, auch für die beschenkten Kinder, die im Sinne der Verwandtenunterstützung (siehe nachfolgend) zur Kasse gebeten werden können.

Oft heisst es, nach fünf Jahren sei eine Schenkung «verjährt», und die Behörde könne nicht mehr darauf zurückgreifen. Doch das stimmt nicht: Einzelne Kantone setzen den Wert einer Liegenschaft auch nach zehn Jahren zum effektiven Verkehrswert ein. Die Kantone kennen den sogenannten Besitzesdauerabzug. Danach können etwa im Kanton Zürich 10'000 Franken pro Jahr abgezogen werden. Beispiel: Der Wert eines Hauses samt Umschwung beträgt 525'000 Franken, die Hypothek beläuft sich auf 350'000 Franken. Der Nettowert liegt also bei 175'000 Franken. Erfolgte die Schenkung im Jahr 2000, macht der Besitzesdauerabzug per 2010, 100'000 Franken aus. Der effektive Wert des Hauses nach zehn Jahren beträgt für die Behörde somit noch 75'000 Franken. Eine Lösung für dieses Dilemma könnte die Verbindung des Verkaufs der Liegenschaft an die Nachkommen mit einem Wohnrecht für die veräussernden Eltern sein.

Verwandtenunterstützungspflicht

Wer seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen kann, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung durch seine nahen Verwandten. Diese sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. So bestimmt es das Schweizerische Zivilgesetzbuch in den Artikeln 328 und 329.

Die Pflicht zur Unterstützung der nahen Verwandten besteht jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur unter den folgenden vier Bedingungen:

- 1. Es besteht ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie zur unterstützten Person:** Das heisst, Eltern sind für ihre erwachsenen Kinder

unterstützungspflichtig und umgekehrt. Die Pflicht kann sich auch auf Grosseltern, Enkel, Urgrosseltern und Urenkel erstrecken. Unter mehreren Pflichtigen richtet sich die Pflicht nach der Reihenfolge der Erbberechtigung. Entferntere Verwandte können also nur zur Unterstützung herangezogen werden, wenn nähere nicht mehr leben oder finanziell nicht leistungsfähig sind. Mehrere auf gleicher Stufe erbberechtigte Verwandte sind nicht solidarisch zur Hilfe verpflichtet, sondern nur anteilmässig im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Nicht unterstützungspflichtig sind Verwandte in der Seitenlinie: Bruder und Schwester, Onkel und Tante, Neffe und Nichte, Cousin und Cousine, Schwiegereltern, -söhne und -töchter.

2. Die unterstützte Person ist in einer objektiven

Notlage: Dies ist dann der Fall, wenn sie sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft erarbeiten kann und auch kein Ersatzkommen aus Versicherungsleistungen (Kranken- oder Arbeitslosentaggeld, Invalidenrente usw.) zur Verfügung steht. Die Hilfe dient dazu, eine Notlage zu beheben. Es ist also nicht ihr Zweck, einen aufwendigen Lebensstil zu finanzieren. Sie umfasst also nur das, was zum Lebensunterhalt wirklich notwendig ist. Nicht dazu gehört z.B. die Verzinsung und Rückzahlung von Schulden.

3. Die Pflichtigen leben in günstigen wirtschaftlichen

Verhältnissen: Das Bundesgericht hat in einem Urteil im Jahr 2007 festgehalten, was günstige Verhältnisse sind: Das sei dann der Fall, wenn die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebensführung aufgebracht werden können. Die Pflichtigen hätten Anspruch auf ein dauerndes, gleichbleibendes und gesichertes Einkommen auf hohem Niveau bis ans Lebensende. Zudem hätte der Anspruch des Verpflichteten auf Bildung einer guten Vorsorge grundsätzlich Vorrang vor der Pflicht auf Verwandtenunterstützung.

4. Die Unterstützungsleistung ist für die Pflichtigen

zumutbar: Es werden dabei nicht nur rechtliche und finanzielle, sondern auch menschliche Aspekte berücksichtigt. So ist im Gesetz verankert, dass es unter gewissen Umständen nicht angemessen («unbillig») erscheint, Pflichtige zu Leistungen heranzuziehen. Unbillig wäre es beispielsweise,

von Nachkommen Unterstützung für einen Vater zu fordern, der seine Familienpflichten grob vernachlässigte oder seine Angehörigen ständig mit Gewaltandrohungen terrorisierte. Auch ein jahrelanger Kontaktabbruch kann die Unterstützungspflicht in Frage stellen. Keine Rolle spielt hingegen die Ursache einer Notlage. Die berechtigte Person hat also sogar dann Anspruch auf Unterstützung, wenn sie die Notlage selbst verschuldete.

Wie wird die Unterstützungspflicht gegenüber Verwandten geltend gemacht?

Grundsätzlich müsste der Berechtigte die Unterstützungspflicht gegenüber seinen Verwandten selbst geltend machen, was in der Praxis aber selten geschieht. Wird jemand mit Sozialhilfeleistungen unterstützt, geht der Anspruch von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (sogenannte Subrogation). Das bedeutet, dass die Gemeinde versucht, über die Verwandtenunterstützung die ausgerichtete Sozialhilfe ganz oder teilweise zurückzuerhalten.

Was gilt bei Ehepaaren?

Ehegatten tragen die gesamten Lebenshaltungskosten gemeinsam, unabhängig vom Güterstand. Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern des einen Partners zur Unterstützung verpflichtet werden, so kann nur die Hälfte des Gesamtbetrags der Unterstützung eingefordert werden. Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so kann höchstens auf das von dieser Person selbst erzielte Einkommen zurückgegriffen werden.

Vorgehen der Behörden bei der Geltendmachung der Unterstützungspflicht

Verwandtenunterstützungsleistungen können rückwirkend auf maximal ein Jahr gefordert werden. Wer Sozialhilfe bezieht, muss Name und Adresse der Verwandten in auf- und absteigender Linie bekannt geben. Die Behörde nimmt dann mit diesen Kontakt auf und erhebt mittels Steuerausweisen die finanziellen Verhältnisse. Liegen die Werte des anrechenbaren Einkommens über den Werten gemäss den folgenden Tabellen, gehen die Behörden grundsätzlich von einer Unterstützungspflicht aus.

Gemäss den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) soll eine Unterstützungsspflicht von Verwandten erst dann geltend gemacht werden, wenn das **steuerbare Einkommen** die folgenden Beträge übersteigt (Beträge inklusive eines bestimmten Vermögensverzehr gemäss nachfolgender Aufstellung):

Ehepaare, eingetragene Paare	Fr. 180'000
Zuschlag pro Kind in Ausbildung	Fr. 20'000
Alleinstehende	Fr. 120'000

Beim Vermögen wird Alleinstehenden ein Freibetrag von Fr.250'000 und Ehepaaren ein solcher von Fr.500'000 belassen. Vom übersteigenden Teil wird ein Vermögensverzehr von zwischen $\frac{1}{60}$ (bei unter 30-Jährigen) und $\frac{1}{20}$ (bei über 60-Jährigen) eingerechnet.

Selbstverständlich darf die Behörde von den Pflichtigen maximal den Betrag einfordern, den sie selbst als Sozialhilfe an die berechnete Person ausrichtet. Der nach rein rechnerischen Kriterien ermittelte Betrag ist als Vorschlag der Behörde an den Pflichtigen zu verstehen. Sind diese damit einverstanden, wird darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Finden die Parteien keine Einigung, muss weiterverhandelt werden, denn die Gemeinde ist nicht berechtigt, die Unterstützung gegen den Willen der Pflichtigen festzulegen – das ist nur über ein rechtskräftiges Gerichtsurteil als Folge einer Unterstützungsklage möglich. Die SKOS empfiehlt den Behörden auch, die gesamten Umstände eines Falls genau zu prüfen. Die Auswirkungen auf das familiäre Beziehungsgefüge, die Frage, was von den Pflichtigen, finanziell oder betreuerisch, bereits in der Vergangenheit für die Berechtigten geleistet wurde und auch die Zumutbarkeit spielen eine Rolle.

Können sich Behörden und Pflichtige nicht einigen, bleibt der Behörde nur der Weg ans zuständige Gericht.

Dort wird die Behörde mit ihren Anträgen nur durchdringen, wenn sie die Berechnungen gemäss den vorgängig erwähnten Limiten gemacht hat.

Die Handhabung in den Kantonen ist sehr unterschiedlich: Die Palette reicht von keiner Prüfung der Pflicht in eher ländlichen Kantonen (wie etwa AI) über Prüfung ohne aber bei Verweigerung zu klagen (z.B. SH, BL) bis zu systematischer Prüfung mit Klagen (etwa LU, SO). Die leeren öffentlichen Kassen erhöhen den Drang zur Durchsetzung der Verwandtenunterstützungspflicht. Der Gesamtbetrag der eingeforderten Gelder ist jedoch immer noch relativ gering und es ist fraglich, inwieweit Aufwand und Ertrag in einem Verhältnis stehen.

Ein Berechnungsbeispiel für die Ergänzungsleistungen könnte wie folgt aussehen (Alleinstehende Bezügerin von Ergänzungsleistungen in einem Heim):

<i>Ausgaben</i>	
Heimtaxe	Fr. 43'800
Persönliche Auslagen	Fr. 4'200
Krankenkassenprämien	Fr. 3'300
Total	Fr. 51'300
<i>Einnahmen</i>	
AHV-Rente	Fr. 13'260
Leistung Krankenkasse	Fr. 7'300
Vermögenserträge	Fr. 650
Vermögensverzehr	Fr. 15'000
Total	Fr. 36'210
<i>Ergänzungsleistung</i>	
Ausgaben	Fr. 51'300
Einnahmen	Fr. 36'210
Jährliche Ergänzungsleistung	Fr. 15'090
Monatliche Ergänzungsleistung	Fr. 1'258